

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an Bundesrecht im Bereich der Justiz

Der Landtag hat am 15. April 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

§ 9 a des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird der 3. Abschnitt aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

§ 6 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 4.
2. In § 43 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

In der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 90), werden in § 2 Nummer 11 b nach der Angabe „§ 24 b Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „§ 25 a Satz 2“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben

Die Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben vom 10. April 2014 (GBl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt für Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe entsprechend.“

2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 5 wird zu § 4.
4. Im neuen § 4 Satz 3 werden die Wörter „gelten die §§ 3 und 4“ durch die Angabe „gilt § 3“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten,
Außerkrafttreten der Verordnung
des Arbeitsministeriums über die Zuständigkeit
für die Zulassung zum mündlichen Ver-
handeln vor den Gerichten der
Sozialgerichtsbarkeit

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Zuständigkeit für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 26. Juni 1963 (GBl. S. 108) außer Kraft.